

5. Verfahrensgrundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens

Das Gerichtsverfahren in der Sozialgerichtsbarkeit wird durch eine Reihe gesetzlicher Vorschriften bestimmt. Zahlreiche dieser Regelungen haben ihren Ursprung in einem Verfahrensprinzip, d. h. die Verfahrensgrundsätze finden in mehreren Gesetzen ihren Ausdruck.⁴⁹³ Verfahrensprinzipien sind Grundentscheidungen des Gesetzgebers, »die nicht nur als Einzelvorschriften bestimmte, eng umgrenzte Fragen klären, sondern darüber hinaus auf die gesamte Gestaltung der Verfahren einwirken und von grundsätzlicher Bedeutung sind.«⁴⁹⁴ Sie sind insoweit abzugrenzen von einzelnen Vorschriften, die nur einen einzelnen Sachverhalt regeln wie beispielsweise das Verbot einer Gerichtsstandsvereinbarung.⁴⁹⁵ Zu den Verfahrensprinzipien, die den Ablauf und den Charakter des sozialgerichtlichen Verfahrens prägen, zählt das Gebot des rechtlichen Gehörs, die Konzentrationsmaxime (Beschleunigungsgrundsatz), der Amtsbetrieb (Offizialbetrieb), der Verfügungsgrundsatz (Dispositionsmaxime), der Untersuchungsgrundsatz (Amtsermittlungsgrundsatz, Inquisitionsmaxime) sowie die Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, freien Beweiswürdigung und der Öffent-

rung eines Prozesses zu gewährleisten, kann gemäß § 72 Abs. 1 SGG bis zum Eintritt eines Vormundes, Betreuers oder Pflegers für einen nicht prozessfähigen Beteiligten ohne gesetzlichen Vertreter für das Verfahren ein besonderer Vertreter bestellt werden. Bei dieser Rechtskonstruktion handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Sozialgerichtsverfahrens, der aber nur eine geringe Bedeutung zukommt (vgl. *Terdenge*, in: *Wenner/ders./Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 333). Wegen § 202 SGG in Verbindung mit § 241 ZPO muss die Prozessunfähigkeit bereits vor Rechtshängigkeit bestanden haben. Daneben ist die Bestellung eines besonderen Vertreters mit Zustimmung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters zulässig, wenn der Aufenthaltsort eines Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters vom Sitz des Gerichts weit entfernt ist (§ 72 Abs. 2 SGG). Damit sollen Nachteile verhindert werden, die sich aus einer nicht zu vertretenden weiten Entfernung für die sachgemäße Rechtsverfolgung ergeben (vgl. *Terdenge*, in: *Wenner/ders./Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 334). Dem besonderen Vertreter stehen alle Rechte außer dem Empfang von Zahlungen zu (§ 72 Abs. 1 SGG). Seine Funktion entspricht der des Prozesspflegers gemäß § 57 Abs. 1 ZPO (vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 72, Rdnr. 4b).

493 Vgl. *Grunsky*, Grundlagen des Verfahrensrechts, S. 16.

494 *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 58.

495 Die Beteiligten können nach § 59 SGG keine andere Zuständigkeit vereinbaren oder durch rügelose Einlassung begründen. Damit weicht das sozialgerichtliche Verfahren von der ZPO ab, die in § 38 in einzelnen Fällen eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässt und in § 39 die Begründung der Zuständigkeit durch rügelose Einlassung kennt. Vgl. auch *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 58, der auf die schwierige Unterscheidung hinweist, was noch als Einzelsechrit mit Wirkung auf andere Verfahrensvorschriften oder was bereits als Grundentscheidung anzusehen ist.

lichkeit. Die meisten dieser Verfahrensprinzipien sind jedoch keine spezifischen Merkmale des sozialgerichtlichen Verfahrens, sondern leitende Grundsätze gerichtlicher Verfahren überhaupt.⁴⁹⁶

Die folgende Darstellung der im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsätze dient der Beantwortung der Fragen, ob sich die gerichtsinterne Mediation überhaupt mit ihnen in Einklang bringen lässt und welche Bedingungen sie an ihre Implementierung in das sozialgerichtliche Prozessgeschehen und ihre Durchführung stellen.

a) Rechtliches Gehör

Der in Art. 103 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör steht natürlichen und juristischen Personen gleichermaßen zu. Es kann sich jeder darauf berufen, der nach der einschlägigen Verfahrensordnung parteifähig ist.⁴⁹⁷ Im sozialgerichtlichen Verfahren entspricht die Parteifähigkeit der Beteiligtenfähigkeit.

Wie der Anspruch auf rechtliches Gehör im Einzelnen ausgestaltet ist, ist Sache der jeweiligen Verfahrensordnung.⁴⁹⁸ Nach der einfachgesetzlichen Regelung im ersten Halbs. des § 62 SGG ist im sozialgerichtlichen Verfahren den Beteiligten vor jeder Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gemeint ist damit nicht eine förmliche Entscheidung, maßgeblich ist vielmehr, ob durch die Entscheidung in die Rechte eines Beteiligten eingegriffen wird. Daraus ergibt sich auch, dass nicht jede Entscheidung, die im vorbereitenden Verfahren getroffen wird, in den Anwendungsbereich des § 62 SGG fällt, er aber auch nicht auf die verfahrensbeendende Entscheidung reduziert ist.⁴⁹⁹

Der Anspruch auf rechtliches Gehör besteht aus drei Komponenten.⁵⁰⁰ Zunächst enthält er das Recht auf Information. Denn nur wenn die Beteiligten den Streitstoff des Verfahrens vollständig kennen, kann sich das Recht auf rechtliches Gehör überhaupt entfalten.⁵⁰¹ Dazu zählt das Recht, von der Rechtshängig-

496 Vgl. Berg, in: FS Menger, S. 537, 538.

497 BVerfGE 3, 359, 363; 12, 6.

498 BVerfGE 60, 1, 5; 67, 208, 211; 71, 1, 5.

499 Vgl. Krauß, in: Werner/Terdenge/dies., Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 387.

500 Vgl. Schmidt-Aßmann, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 103 Abs. 1, Rdnr. 69 ff. und Degenhart, in: HStR V, § 114, Rdnr. 18.

501 Vgl. Waldner, Der Anspruch auf rechtliches Gehör, S. 13.

keit benachrichtigt zu werden.⁵⁰² Daneben müssen auch Äußerungen der anderen Beteiligten mitgeteilt werden,⁵⁰³ denn ihre Kenntnis ist die Voraussetzung dafür, sich seinerseits zu äußern.⁵⁰⁴ Dazu zählt auch die Benachrichtigung von Terminen, um die Mitwirkung der Beteiligten zu ermöglichen.⁵⁰⁵ Schließlich gehört zum Recht auf Information die Mitteilung der Ergebnisse einer Beweiserhebung⁵⁰⁶ sowie die Akteneinsicht⁵⁰⁷.

Das Informationsrecht ist notwendige Voraussetzung des Rechts auf Äußerung als zweite Komponente des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Das Recht auf Äußerung bedeutet einerseits das Recht, vor Gericht Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen.⁵⁰⁸ Es handelt sich dabei um die offensive Seite des Äußerungsrechts. Die Beteiligten sollen alles vortragen dürfen, was für ihre Rechtsverfolgung bedeutsam ist. Es kann andererseits einen defensiven Charakter haben, indem einer gerichtlichen Entscheidung nur solche Tatsachen und Ergebnisse einer Beweiserhebung zugrunde gelegt werden dürfen, zu denen den Beteiligten die Gelegenheit eingeräumt wurde, Stellung zu nehmen.⁵⁰⁹ Damit sollen Überraschungentscheidungen ausgeschlossen werden.⁵¹⁰ Eine Überraschungentscheidung liegt vor, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem die Beteiligten nicht zu rech-

502 Vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 104, Rdnr. 1. Entsprechend legt § 104 Satz 1 SGG die Übermittlung der Klageabschrift an die übrigen Beteiligten fest.

503 BVerfGE 49, 325, 328; 55, 95, 99; vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 108, Rdnr. 5. Diese Mitteilungspflicht ist in § 108 Satz 2 SGG enthalten.

504 Vgl. BVerfGE 4, 190, 192.

505 So werden zum Beispiel nach § 116 Satz 1 SGG die Beteiligten von allen Beweisaufnahmeterminen benachrichtigt, denen sie auch beiwohnen können. Nach Satz 2 der Vorschrift können sie an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten lassen. Zwar steht § 116 SGG systematisch innerhalb der Vorschriften über die mündliche Verhandlung, sie wird darüber hinaus aber auch im vorbereitenden Verfahren angewendet (vgl. *Keller*, in: *Meyer-Ladewig/ders./Leitherer*, SGG, § 116, Rdnr. 1).

506 Vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 107, Rdnr. 1. Nach § 107 SGG sind den Beteiligten die Beweisergebnisse mitzuteilen.

507 *Keller*, in: *Meyer-Ladewig/ders./Leitherer*, SGG, § 120, Rdnr. 1a; vgl. § 120 Abs. 1 SGG.

508 Vgl. § 103 Satz 2 SGG, auch wenn das Gericht an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden ist.

509 Vgl. *Waldner*, Der Anspruch auf rechtliches Gehör, S. 21 f. und *Degenhart*, in: HStR V, § 114, Rdnr. 35 f. Gemäß § 128 Abs. 2 SGG darf das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Zwar bezieht sich die Norm ausdrücklich nur auf Tatsachen und Beweisergebnissen jedoch ist vom Anspruch auf rechtliches Gehör auch das Recht umfasst, Rechtsausführungen zu machen (vgl. *Degenhart*, in: HStR V, § 114, Rdnr. 36).

510 Vgl. *Degenhart*, in: HStR V, § 114, Rdnr. 33.

nen brauchten.⁵¹¹ Insoweit gewährleistet der Grundsatz auf rechtliches Gehör den Beteiligten, dass eine für sie nachteilige Entscheidung des Gerichts nicht ohne eine vorherige Anhörung getroffen werden darf. Das Anhörungsrecht der Beteiligten ist im SGG in vielen Einzelvorschriften geregelt.⁵¹² Die umfassendste Gewährung des rechtlichen Gehörs erfolgt durch die mündliche Verhandlung, denn hier erfolgt eine Erörterung des Streitstoffs zwischen dem Gericht und den Beteiligten.⁵¹³

Schließlich enthält der Anspruch auf rechtliches Gehör – als dritte Komponente – die Pflicht des Gerichts, den Vortrag der Beteiligten zu berücksichtigen. Es muss den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung ziehen.⁵¹⁴ Die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs betrifft nicht nur das vorbereitende Verfahren und die mündliche Verhandlung, sondern erstreckt sich auch auf die Abfassung des streitbeendenden Urteils.

b) Konzentrationsmaxime

Während der Anspruch auf rechtliches Gehör die Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens betrifft, bezieht sich die Konzentrationsmaxime auf dessen zeitlichen Aspekt. Das Gebot entspringt dem Rechtsstaatsprinzip und dem Recht auf ein faires Verfahren und folgt aus Art 19 Abs. 4 GG, der einen effektiven Rechtsschutz garantiert. Der Beschleunigungsgrundsatz besagt, dass ein Gericht innerhalb einer angemessenen Zeit über den Rechtsstreit entscheiden muss.⁵¹⁵ Die Konzentrationsmaxime kann daher gerade im sozialgerichtlichen Verfahren eine besondere Bedeutung erlangen, soweit man es mit älteren oder kranken Klägern zu tun hat.⁵¹⁶ Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles. Berücksichtigt werden muss die Bedeutung der Sa-

511 Vgl. *Dapprich*, Das sozialgerichtliche Verfahren, S. 50.

512 Vgl. zum Beispiel §§ 105 Abs. 1 Satz 2, 153 Abs. 4 Satz 2, 109 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Sie werden zum Teil auch aus dem allgemeinen Grundsatz des § 62 Halbs. 1 SGG abgeleitet (vgl. hierzu ausf. *Krauß*, in: *Wenner/Terdenge/dies.*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 390).

513 S. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 112, Rdnr. 5b; vgl. § 112 Abs. 2 SGG. Der Grundsatz der Mündlichkeit ist in § 124 Abs. 1 SGG verankert, wonach das Gericht grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung entscheidet.

514 Vgl. BVerfGE 83, 24, 35. S. a. *Degenhart*, in: HStR V, § 114, Rdnr. 46.

515 Vgl. BVerfGE 35, 382, 405; 55, 349, 369 st. Rspr.

516 Vgl. BSGE 1, 277, 278; *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 63.

che für die Beteiligten, ihr Verhalten oder sachliche Erfordernisse des Verfahrens.⁵¹⁷

Im SGG sind einzelne Regelungen enthalten, die eine Beschleunigung des Verfahrens ermöglichen. So ist der Vorsitzende beispielsweise nach § 106 Abs. 2 SGG gehalten, bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen.⁵¹⁸

c) Amtsbetrieb

Zur Förderung einer angemessenen Verfahrensdauer gilt im sozialgerichtlichen Verfahren der Amtsbetrieb.⁵¹⁹ Der Betrieb eines Prozesses erfolgt durch eine Reihe von Prozesshandlungen wie die Erhebung der Klage, die Einlegung eines Rechtsmittels, die Anberaumung eines Termins oder die Zustellung eines Schriftsatzes. Je nachdem, wem die Aufgabe zukommt, den Prozess zu betreiben, spricht man von Partei- oder Amtsbetrieb. Mit dem Begriffspaar kommt der unterschiedliche Einfluss, den das Gericht bzw. die Beteiligten »auf den Verlauf des nach dem Willen des Klägers durchzuführenden Rechtsstreits haben«, zum Ausdruck.⁵²⁰

517 Vgl. Krauß, in: Wenner/Terdenge/dies., Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 433 ff.

518 Der Beschleunigung des Verfahrens dienen zwei Änderungen, die mit dem Änderungsgesetz vom 26.03.2008 eingeführt wurden. Neu sind die fakultativ ausgestalteten Präklusionsregelungen in den §§ 106a und 157a SGG, wonach ein Beteiligter, der trotz eindeutiger und ausdrücklicher Aufforderung des Gerichts nicht das ihm zur Prozessförderung Mögliche und Zumutbare beigetragen hat, eine Zurückweisung des angeforderten Vorbringens zu einem späteren Zeitpunkt riskiert (vgl. BGBl. I 2008, 444; Begr. BT-Drs. 16/7716, S. 13 und 20 f. Zur Einführung einer Präklusionsvorschrift bereits Scherer, Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (1978), S. 132 ff.). Mit dem Änderungsgesetz wurde auch die Fiktion der Klagerücknahme eingeführt. Gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 SGG gilt die Klage als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Allerdings ist der Kläger auf diese Rechtsfolge und die sich ggf. daraus ergebende Kostentragungspflicht hinzuweisen (§ 102 Abs. 2 Satz 3 SGG). Diese Vorschrift ist dem § 92 Abs. 2 VwGO entlehnt. Wegen der Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens wurde die darin enthaltene Zweimonatsfrist auf drei Monate ausgedehnt, weil die vor den Sozialgerichten vorwiegend klagenden bedürftigen oder kranken Menschen ggf. mehr Zeit brauchen, um über die Klagerücknahme zu entscheiden (vgl. Begr. BT-Drs. 16/7716, S. 19).

519 Dapprich, Das sozialgerichtliche Verfahren, S. 39 f.

520 Krasney, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 68.

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt auch im sozialgerichtlichen Verfahren stets nur durch die Beteiligten selbst durch Erhebung der Klage oder Einlegung des Rechtsmittels. Soweit gilt der Grundsatz des Parteibetriebs. Sobald ein Verfahren eingeleitet ist, haben die Beteiligten aber nur noch einen eingeschränkten Einfluss auf seinen Fortgang und seine Beendigung, da im sozialgerichtlichen Verfahren insoweit der Grundsatz des Amtsbetriebs gilt. D. h. das Sozialgericht treibt das Verfahren voran, indem es Termine anberaumt, Ladungen veranlasst, Schriftstücke zustellt und das Verfahren möglichst in einem Termin beendet. Auf diese Weise kann eine Verfahrensverschleppung durch die Beteiligten verhindert werden.⁵²¹

Auch im Zivilprozess werden die Termine von Amts wegen bestimmt und dazu geladen. Zwar gilt im Zivilprozess der Grundsatz des Parteibetriebs, dieser enthält jedoch zugunsten des Amtsbetriebs Einschränkungen.⁵²² Unterschiede zum sozialgerichtlichen Verfahren ergeben sich insofern dann, »wenn im Zivilprozeß eine Prozeßhandlung von einem Antrag einer oder beider Parteien abhängig ist, wenn Erklärungen der Parteien erst oder bereits wirksam werden, sobald sie dem Gegner zugehen oder wenn nach der ZPO die Parteien durch Vereinbarungen Fristen verkürzen können«.⁵²³ In beiden Verfahrensordnungen gilt somit weder das eine noch das andere Prinzip absolut.

d) Verfügungsgrundsatz

In der Sozialgerichtsbarkeit herrscht wie in allen anderen Parteienprozessen die Dispositionsmaxime.⁵²⁴ Der Kläger entscheidet über das Ob und das Worauf eines Verfahrens. D. h. zunächst, dass Beginn und zum Teil auch das Ende des Verfahrens dem Willen des Klägers oder den Hauptbeteiligten unterliegen und sie den Gegenstand des Verfahrens festlegen. Das sozialgerichtliche Verfahren beginnt nicht von Amts wegen, sondern setzt die Erhebung einer Klage oder die Einlegung eines Rechtsmittels voraus. Und das Verfahren kann jederzeit durch die Beteiligten wieder beendet werden.⁵²⁵ Der Kläger kann seine Klage oder Be-

521 Vgl. *Dapprich*, Das sozialgerichtliche Verfahren, S. 40 und *Keller*, in: *Meyer-Ladewig/ders./Leitherer*, SGG, Vor § 60, Rdnr. 3a.

522 Vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 78, Rdnr. 6.

523 *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 68 f.

524 Gegenbegriff zur Dispositionsmaxime ist die Offizialmaxime. Sie gilt – mit Ausnahme des Privatklageverfahrens nach den §§ 374 ff. StPO – für das Strafverfahren, das von Amts wegen eingeleitet wird.

525 Einschränkungen ergeben sich insoweit nur für den Beigeladenen, der nicht aufgrund eines eigenen Entschlusses aus dem Rechtsstreit ausscheiden oder ihn beenden kann (vgl.

rufung zurücknehmen. Die Dispositionsbefugnis des Klägers ist im sozialgerichtlichen Verfahren sogar weit reichender, weil der Kläger im Gegensatz zum Zivilprozess für die Klagerücknahme keiner Zustimmung des Beklagten bedarf.⁵²⁶ Die Beteiligten können einen Vergleich schließen oder das Verfahren für erledigt erklären. Schließlich kann durch die klägerische Annahme des Anerkenntnisses des Beklagten das Verfahren beendet werden.⁵²⁷ Ob der Kläger dadurch von der Verfolgung eines begründeten Anspruchs ganz oder teilweise absieht, ist rechtlich unerheblich.⁵²⁸ »Die Frage, ob und inwieweit materiellrechtlich wirksam auf einen sozialrechtlichen Anspruch verzichtet werden kann, wird hier nicht unmittelbar berührt.«⁵²⁹ Dies gilt für den Einzelnen und beansprucht gleichermaßen für den an das Gesetz gebundenen Leistungsträger Geltung. Ihnen steht es prozessrechtlich frei, einen Vergleich abzuschließen, ein Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen.⁵³⁰

Der Verfügungsgrundsatz bezieht sich nicht nur auf Anfang und Ende des Verfahrens, sondern auch auf den Umfang des Streitgegenstandes. Nach § 123 SGG entscheidet das Gericht nur über die vom Kläger erhobenen Ansprüche. Der Vorsitzende kann lediglich im Rahmen seiner Hinweispflichten darauf hinwirken, dass unklare Anträge erläutert und sachdienliche Anträge gestellt werden, wenn er der Ansicht ist, dass dem Kläger mehr als das Beantragte zusteht.⁵³¹

Krasney, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 61 f.). Die fehlende Dispositionsbefugnis des Beigeladenen ist die unmittelbare Folge aus dem Rechtsinstitut der Beiladung selbst. Seine Einbeziehung als Beteiligter in das Verfahren erfolgt aufgrund eines unanfechtbaren Beiladungsbeschlusses und ist damit unabhängig von seinem Willen (vgl. § 75 Abs. 3 Satz 3 SGG).

526 Vgl. § 102 Abs. 1 Satz 1 SGG und im Vergleich dazu § 269 Abs. 1 ZPO.

527 Vgl. zu den unstreitigen Beendigungsformen im sozialgerichtlichen Verfahren ausf. u. C. IV. 2.

528 Vgl. Krasney, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 60.

529 Ebd.

530 Vgl. ebd., S. 61.

531 Vgl. Krauß, in: Wenner/Terdenge/dies., Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 428. Grund für die richterliche Hinweispflicht ist, dass vermieden werden soll, dass ein Rechtsunkundiger seine Ansprüche deshalb nicht durchsetzen kann, weil ihm die Fähigkeit fehlt, von sich aus einen erforderlichen Antrag zu stellen (Geiger, BayVBl 2008, S. 858, 587). Das Gericht hat wegen seines besseren Überblicks die Aufgabe, dem Kläger bei der Rechtsverfolgung behilflich zu sein und ihm den rechten Weg zu weisen, wie er im Rahmen der jeweils gegebenen Möglichkeiten das erstrebte Ziel am besten und zweckmäßigsten erreichen kann (BVerwG vom 7. Mai 1981, Buchholz 310 § 86 Abs. 3 VwGO Nr. 32). Zum Verhältnis von richterlicher Hinweispflicht und Untersuchungsgrundsatz s. Baur, in: Weber/Ule/Bachof (Hrsg.), Rechtsschutz im Sozialrecht, S. 35, 35 ff.

Das Gericht ist ansonsten an den Inhalt, nicht hingegen an den Wortlaut seiner Anträge gebunden.⁵³²

e) Untersuchungsgrundsatz

Der größte Unterschied des Sozialprozesses zum Zivilprozess ist die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes.⁵³³ Im Zivilprozess gilt der so genannte Beibringungsgrundsatz (Verhandlungsmaxime), wonach es die Aufgabe der Parteien ist, den Tatsachenstoff, der Entscheidungsgrundlage sein soll, beizubringen und den Beweis dafür zu beschaffen.⁵³⁴ Im Gegensatz dazu erforscht im sozialgerichtlichen Verfahren – wie auch in den Verfahren vor den sonstigen Verwaltungsgerichten und in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit – das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen.⁵³⁵ D. h. beide – Beibringungs- und Amtsermittlungsgrundsatz – beziehen sich auf den Sachverhalt, auf den es für die Entscheidung ankommt, und nicht auf die Rechtsfolge, die die Beteiligten vom Gericht festgestellt haben wollen.⁵³⁶ Im Gegensatz zum Verfügungsgrundsatz beziehen sie sich auch nicht auf den Streitgegenstand. Untersuchungsgrundsatz und sein Gegenüber, der Beibringungsgrundsatz, sind vielmehr »zwei unterschiedliche Verfahren der prozessualen Rekonstruktion des Sachverhalts.«⁵³⁷ Für die Sachverhaltsermittlung ste-

532 Vgl. § 123 SGG.

533 Der im gerichtlichen Verfahren geltende Amtsermittlungsgrundsatz und der im Verwaltungsverfahren geltende Untersuchungsgrundsatz (vgl. § 20 SGB IV bzw. § 24 VwVfG) haben aufgrund ihrer gemeinsamen Wurzel nahezu denselben Wortlaut. Die historische Untersuchung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zeigt, dass die im Verwaltungsprozess geltende Untersuchungsmaxime daher röhrt, dass der Vorläufer der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus der Verwaltung selbst stammt und eine Verfahrensdifferenzierung anfangs noch nicht stattfand (vgl. *Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 111). Der Untersuchungsgrundsatz für die Verwaltung ist »angesichts ihres Initiativrechts, der Pluralität der Rationalitätskriterien ihres Handelns und den Spielräumen rechtlich eröffneten Ermessens von jeher eine Selbstverständlichkeit« (ebd. S. 11). Demgegenüber kommt der Verwaltungsprozess in der Regel auf Initiative privater Beteigter zustande. Im Unterschied zum verwaltungsrechtlichen Verfahren steht die Amtsermittlung im gerichtlichen Verfahren in Abhängigkeit zur Dispositionsmaxime.

534 Vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 77, Rdnr. 1. Dieser Grundsatz findet durch die Prozessförderungspflicht der Parteien eine Modifizierung, wonach die Parteien den relevanten Prozessstoff – wenn auch eigenverantwortlich – konzentriert vorzutragen haben (§§ 282, 296 ZPO) und auf Hinweise des Gerichts gemäß § 139 ZPO reagieren müssen. Gleichermaßen hat das Gericht den Prozess zu fördern (§§ 139, 272 Abs. 1, 273 ZPO).

535 Vgl. § 103 Halbs. 1 SGG.

536 Vgl. *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, § 103, Anm. 1b.

537 *Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 1.

hen im sozialgerichtlichen Verfahren mit Ausnahme der Parteivernehmung die Beweismittel der ZPO zur Verfügung. Zusätzlich können die vorbereitenden Ermittlungsmaßnahmen nach § 106 Abs. 3 SGG durch den Vorsitzenden ergriffen werden.⁵³⁸

Aus der Tatsache, dass im sozialgerichtlichen Verfahren das Gericht gemäß § 103 Satz 1 SGG gehalten ist von sich aus tätig zu werden, folgt für die Erhebung von Beweisen, dass es keines Beweisantritts der Beteiligten bedarf. Es besteht keine subjektive Beweislast.⁵³⁹ Während im Zivilprozess der Beweisantrag einer Partei eine Beweiserhebungspflicht des Gerichts auslöst,⁵⁴⁰ trifft im sozialgerichtlichen Verfahren das Gericht die Entscheidung, welche Beweise es erhebt, nach freiem Ermessen.⁵⁴¹ Entsprechend liegt eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundgesetzes vor, wenn sich das Gericht aus seiner Sicht hätte gedrängt fühlen müssen, einen unterlassenen Beweis zu erheben.⁵⁴² Entsprechend ist das Gericht gemäß § 103 Satz 2 SGG auch nicht an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden. Die Ausnahme hierzu ist der auf § 109 SGG gestützte Antrag auf das Gutachten eines bestimmten Arztes.⁵⁴³ Sie stellt eine Besonderheit der Beweiserhebung im sozialgerichtlichen Verfahren dar.

538 Vgl. *Keller*, in: *Meyer-Ladewig/ders./Leitherer*, SGG, § 118, Rdnr. 8.

539 BSGE 6, 70, 73.

540 So wie das Gericht in einem Verfahren, in dem der Untersuchungsgrundgesetz gilt, von der Mitwirkung und der Bestimmung des Streitgegenstandes abhängig ist (s. dazu sogleich), so ist die Beschreibung eines Zivilprozesses als vom Verhandlungsgrundgesetz bestimmt zu kurz gegriffen. Zwar besagt dieser, dass das Gericht an die Beweisgebote der Parteien gebunden ist, was aber nicht bedeutet, dass auch alle Beweisanträge ausgeführt werden müssen. Vielmehr muss dies nur soweit geschehen, als ein angebotener Beweis aus Sicht des Gerichts entscheidungserheblich ist (vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 110, Rdnr. 30; s. a. *Hagen*, Elemente einer allgemeinen Prozeßlehre, S. 86 f.).

541 BSGE 30, 192, 205.

542 BSG SozR 1500 § 160 Nr. 5; *Dapprich*, Das sozialgerichtliche Verfahren, S. 43.

543 Vgl. *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, § 109, Anm. 1b. Ziel dieser Ausnahmeregelung ist es, eine Einflussnahme auf die Aufklärung medizinischer Sachverhalte zu ermöglichen. Da in Rechtsstreitigkeiten, denen ein medizinischer Sachverhalt zugrunde liegt, der beklagte Sozialleistungsträger gegenüber dem klagenden Sozialleistungsberechtigten in der Regel einen »Beweisvorsprung« hat, weil er bereits im verwaltungsrechtlichen Verfahren Gutachten, die seinen rechtlichen Standpunkt stützen, beschafft hat, will § 109 SGG einen Ausgleich schaffen, auch wenn diese Gutachten keine Gutachten im Sinne des prozessualen Beweisrechts und nur im Wege des Urkundenbeweises zu berücksichtigen sind (vgl. *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, § 109, Anm. 1c). Aus diesem Grund hat das BSG in § 109 SGG eine rechtsstaatliche Regelung gesehen, die der Gleichbehandlung der Beteiligten vor Gericht bei der Beschaffung von Beweismitteln diene (BSGE 2, 255, 256). Diese Sondervorschrift kann im Einzelfall zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen, weshalb häufig ihre Abschaffung gefordert wird (vgl. zuletzt den Vorschlag des Bundesrates in Zuge des Sechsten Änderungsgesetzes des Sozialgerichtsgesetzes BT-Drs. 16/7716, S. 33). Die Bundesregierung lehnte den Vor-

Die Ziele, die mit der Beweiserhebung verfolgt werden sind in den Verfahren unterschiedlich. In Verfahren, denen der Beibringungsgrundsatz zugrunde liegt, reicht die Erzielung der formellen Wahrheit aus. Es wird nur über solche Tatsachen Beweis erhoben, die zwischen den Parteien strittig sind. Demgegenüber zielt das sozialgerichtliche Verfahren auf die materielle Wahrheit ab, in dem Sinne, dass ein Höchstmaß an Übereinstimmung zwischen Festgestelltem und Tatsächlichem angestrebt wird,⁵⁴⁴ weshalb die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes häufig mit der Kontrollfunktion des Gerichts gegenüber der Verwaltung in Zusammenhang gebracht wird. Die Aufklärungspflicht des Sozialgerichts schließt Tatsachen mit ein, die zwischen den Beteiligten unbestritten⁵⁴⁵ oder zugestanden⁵⁴⁶ sind. Ihr Umfang bestimmt sich nach der materiell-rechtlichen Auffassung des Gerichts, unabhängig davon, ob diese zutreffend ist oder nicht.⁵⁴⁷ Entsprechend muss das Gericht alle tatsächlichen Umstände ermitteln, die für die Anspruchsklärung erheblich sind. Für den behaupteten Anspruch unerhebliche Tatsachen brauchen demgegenüber nicht aufgeklärt zu werden.⁵⁴⁸

Auch wenn das sozialgerichtliche Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, kann das Gericht oft nicht ohne die Mithilfe der Beteiligten den Sachverhalt ermitteln. »Diese kennen den zu beurteilenden Lebenssachverhalt am besten, und häufig kann der Richter nur anhand von Parteiangaben erkennen,

schlag insbesondere mit der Begründung ab, dass § 109 SGG der Herstellung eines Kräftegleichgewichts zwischen dem rechtlich und medizinisch unkundigen Einzelnen und der ihm gegenüber an Ressourcen und finanziellen Mitteln überlegenen Verwaltung diente. Zudem erfülle er eine wichtige Befriedigungsfunktion. Das Einholen eines Gutachtens durch einen frei gewählten Arzt erhöhe die Akzeptanz des Urteils durch die betroffene Partei und zwar unabhängig vom Verfahrensausgang. Die Vorschrift gebe dem Betroffenen die Gewissheit, dass seine Belange umfassend gewürdigt wurden (vgl. ebd. S. 38). S. hierzu das im Auftrag des Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellte Gutachten *Höland/Welti/Braun u. a.*, Gutachten zu den Auswirkungen der Einführung einer allgemeinen Gebührenpflicht im sozialgerichtlichen Verfahren im Vergleich zur gelgenden Rechtslage, S. 218 ff. und 231.

544 Vgl. *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, § 103, Anm. 1b. S. a. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 77, Rdnr. 6, die darauf hinweisen, dass die Unterscheidung zwischen formeller und materieller Wahrheit nur gradueller Natur ist, da auch das Verfahren mit Verhandlungsmaxime die Feststellung der Wahrheit anstrebt und das Gericht bei Geltung der Untersuchungsmaxime auf die Mitwirkung der Beteiligten angewiesen ist und den Sachverhalt meist nur im Rahmen des Sachvortrags aufklärt, sofern sich nicht eine weitere Aufklärung aufdrängt. Zur Mitwirkungspflicht der Beteiligten s. gleich.

545 Vgl. *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, § 103, Anm. 2b cc.

546 *Dapprich*, Das sozialgerichtliche Verfahren, S. 42.

547 Ebd. S. 43.

548 Vgl. *Krauß*, in: *Wenner/Terdenge/dies.*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 419.

in welcher Richtung der Sachverhalt noch aufklärungsbedürftig ist. Meist kann der Rechtsstreit erst durch Mitwirkung der Parteien sachgemäß gestaltet und der Sachverhalt zielgerecht erforscht werden.⁵⁴⁹ Es ergibt sich folgendes Grundschema:⁵⁵⁰

Der Kläger muss in der Klage den Kläger, den Beklagten bzw. die Behörde und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.⁵⁵¹ Darüber hinaus soll er möglichst die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und die angefochtene Verfügung und den Widerspruchsbescheid beifügen.⁵⁵² Die Klage wird den übrigen Beteiligten – insbesondere dem Beklagten – übermittelt. Diese sollen sich hierzu möglichst umfassend schriftlich äußern.⁵⁵³ Die Beteiligten sollen auch im weiteren Verfahrensverlauf zur Sachverhaltaufklärung herangezogen werden,⁵⁵⁴ insbesondere hat der Leistungsverwaltungsträger seine Verwaltungsakten zu übersenden.⁵⁵⁵ Das von den Beteiligten Vorgebrachte wird vom Gericht von Amts wegen auf seine Erheblichkeit, Vollständigkeit und Beweisbedürftigkeit geprüft.⁵⁵⁶ Ist der Vortrag der Beteiligten unvollständig oder widersprüchlich, hat es dahin zu wirken, dass sie sich in der mündlichen Verhandlung über erhebliche Tatsachen vollständig erklären.⁵⁵⁷ Soweit erforderlich, wird der Sachverhalt bereits in einem Erörterungstermin besprochen. Zu diesem Termin kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten angeordnet werden.⁵⁵⁸ Im Anschluss erhebt das Gericht die relevanten Beweise, die von den Beteiligten angeboten wurden. Da das Gericht nicht an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten gebunden ist, erhebt es auch von Amts wegen Beweise, so-

549 Scherer, Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (1978), S. 125. Zur Mitwirkung im Sozialprozess s. a. Menger, in: Weber/Ule/Bachof (Hrsg.), Rechtsschutz im Sozialrecht, S. 145, 145 ff.

550 Vgl. Scherer, Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (1978), S. 127 ff., der auf die Darstellungen von Kollhosser, Zur Stellung und zum Begriff der Verfahrensbeteiligten im Erkenntnisverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, S. 117 ff. Bezug nimmt.

551 Dass die Beteiligten auch im sozialgerichtlichen Verfahren zur Beibringung verpflichtet sind, zeigt der neu gefasste § 92 SGG. Mit dem Änderungsgesetz vom 26.03.2008 wurde § 92 SGG neu gefasst (vgl. BGBl. I 2008, S. 444). Die als Soll-Vorschrift ausgestaltete Regelung zur Klageerhebung wurde zu einer Muss-Vorschrift geändert, um den Sozialgerichten die Erledigung der eingehenden Klagen zeitnah zu ermöglichen und ihnen die Erfüllung ihrer Aufklärungspflicht nach § 106 SGG zu erleichtern (vgl. Begr. BT-Drs. 16/7716, S. 13 und 18).

552 Vgl. § 92 Abs. 1 SGG.

553 Vgl. § 104 Satz 1 und Satz 2 Halbs. 1 SGG.

554 Vgl. § 103 Satz 1 Halbs. 2 SGG.

555 Vgl. § 104 Satz 5 SGG.

556 Vgl. Scherer, Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (1978), S. 128.

557 Vgl. § 112 Abs. 2 Satz 2 SGG.

558 Vgl. § 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG.

weit »sich aus dem bis dahin bekannten Sachverhalt und der Lebenserfahrung außerdem weitere Beweise für bestimmte Tatsachenbehauptungen der Verfahrensbeteiligten aufdrängen«.⁵⁵⁹ Erst wenn hieran im Anschluss ein rechtlich relevanter Sachverhalt ungeklärt ist und sich dem Gericht weitere Aufklärungsmöglichkeiten aufdrängen wie zum Beispiel nicht benannte aber erkennbare Zeugen, bedarf es weiterer richterlicher Aufklärungstätigkeiten.⁵⁶⁰

Die Mitwirkungspflichten der Beteiligten und die Sachverhaltaufklärungspflicht des Gerichts schließen sich nicht gegenseitig aus. Sie beziehen sich vielmehr beide auf denselben Bereich und überschneiden sich. Dies gilt, wenn die Verfahrensbeteiligten ihre Mitwirkungspflichten erfüllen genauso, wie wenn sie sie vernachlässigen.⁵⁶¹ Welche Mitwirkungshandlungen im Einzelfall notwendig sind, hängt davon ab, welche Ermittlung vom Gericht für erforderlich gehalten wird.

Die Verletzung einer Mitwirkungspflicht bei der Sachaufklärung ist im sozialgerichtlichen Verfahren im Gegensatz zu den Rechtsfolgen im Sozialverwaltungsverfahren allein bedeutsam für die Beweiswürdigung.⁵⁶² Die grundlose Verweigerung von Angaben oder anderer Beiträge zur Aufklärung des Sachverhalts trotz ihrer Möglichkeit können Berücksichtigung finden. Allerdings müssen trotzdem alle Mittel zur Sachverhaltaufklärung ausgeschöpft werden. Verweigert ein Betroffener beispielsweise eine Untersuchung zur medizinischen Begutachtung, muss erst eine Ermittlung nach Aktenlage durchgeführt werden. Erst dann kann von der Nichterweislichkeit einer anspruchsgrundenden Tatsache zu Lasten des Betroffenen ausgegangen werden.⁵⁶³ Dieser muss über seine Mitwirkungspflicht und die möglichen Folgen im Falle einer Verweigerung schriftlich belehrt werden.⁵⁶⁴ Die fehlende Mitwirkung wirkt sich somit nur insoweit zu Lasten des Betroffenen aus, als ein erforderlicher Nachweis oder die Glaubhaftmachung einer Tatsache nicht gelingt.⁵⁶⁵

Den Beteiligten sind aber nicht nur Mitwirkungspflichten auferlegt, neben ihrem auf der Dispositionmaxime basierenden Einfluss auf Inhalt und Gang des

559 Scherer, Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (1978), S. 128.

560 Vgl. ebd. S. 129 und Dapprich, Das sozialgerichtliche Verfahren, S. 41.

561 Vgl. Scherer, Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (1978), S. 130.

562 Im sozialverwaltungsrechtlichen Verfahren regelt § 66 SGB I die Folgen fehlender Mitwirkung des Sozialleistungsberechtigten. Er ermöglicht es dem Sozialleistungsträger unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen zu versagen oder zu entziehen, um die Erfüllung von Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62 und 65 SGB I zu bewirken (vgl. Mrozynski, SGB I, § 66, Rdnr. 1).

563 Vgl. Krauß, in: Wenner/Terdenge/dies., Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 424.

564 Vgl. BSG SozR 1500 § 103 Nr. 23.

565 Vgl. Krauß, in: Wenner/Terdenge/dies., Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rdnr. 425.

Verfahrens bestehen auch Mitwirkungsrechte.⁵⁶⁶ Entsprechend ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör haben sie ein Recht auf Tatsachenvortrag, können Beweisanträge stellen oder im Beweistermin Fragen an den Zeugen und Sachverständigen richten lassen.⁵⁶⁷

D. h. als Zusammenfassung des bisher Gesagten kann festgehalten werden: Es besteht auf der einen Seite der Amtsermittlungsgrundsatz. Danach ist es die richterliche Pflicht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Um dem Gericht die Erfüllung dieser Pflicht zu ermöglichen, besteht auf Seiten der Beteiligten eine Mitwirkungspflicht. Aufgrund des Beschleunigungsgrundsatzes und mit Hilfe des Amtsbetriebs ist das Gericht angehalten dies in einem angemessen Zeitrahmen zu tun. Auf der anderen Seite gilt der Grundsatz, dass die Beteiligten über den Verfahrensgegenstand grundsätzlich frei verfügen können und insoweit den Gang und den Inhalt des Verfahrens mitbestimmen. In diesem Sinne sind die Beteiligten durch die Verfahrensordnung auch bei der Sachverhaltsermittlung mit Mitwirkungsrechten ausgestattet worden. Dies gebietet der Anspruch auf rechtliches Gehör. »Die Untersuchungsmaxime prägt zwar das sozialgerichtliche Verfahren sehr wesentlich, aber sie bestimmt es nicht allein. So stark diese Maxime den Richter auch in die Pflicht nimmt, sie verdrängt nicht völlig die Dispositonsmaxime und den Verhandlungs- oder Beibringungsgrundsatz, d. h. der Grundsatz, daß die Parteien den Streitstoff in den Prozeß einführen, über das Bedürfnis nach seiner Feststellung entscheiden und seine Feststellung betreiben.«⁵⁶⁸

566 Vgl. Scherer, Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (1978), S. 122. Das Mitwirkungsrecht der Beteiligten neben ihrer Pflicht zur Mitwirkung wird im Entwurf von 1978 in § 95 Abs. 1 Satz 2 wie auch im Entwurf von 1980 durch das Bundesjustiz- und das Bundesarbeitsministerium in § 95 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich benannt. Danach sind die Beteiligten zur Mitwirkung berechtigt und in dem »nach Sachgebiet und Umständen des Falles« (Entwurf von 1978) bzw. „nur“ »nach den Umständen des Falles« (Entwurf von 1980) gebotenen Umfang verpflichtet (vgl. *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.), Synopse zum Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung, S. 102). Nach Scherer wird dadurch besser zum Ausdruck gebracht, dass es ein Rechtsstreit der Beteiligten ist und dass über ihre Anträge entschieden wird (vgl. Scherer, Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (1978), S. 123 in Bezug auf den Entwurf von 1978 und der die Änderung vorschlägt, das Mitwirkungsrecht »nach Maßgabe des Gesetzes« zu gewähren). Zu den beiden Entwürfen, die im Zuge der Bestrebungen zur Schaffung einer einheitlichen Prozessordnung für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit entstanden sind s. a. u. C. IV. 3.

567 Vgl. § 103 Satz 2 und § 116 Satz 2 SGG.

568 Scherer, Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung (1978), S. 124.

f) Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung

Gemäß § 124 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht aufgrund mündlicher Verhandlung. Ohne eine mündliche Verhandlung kann eine Entscheidung nur mit vorherigem Einverständnis der Beteiligten ergehen.⁵⁶⁹ Während im Zivilprozess allein die Parteien zur Sache vortragen, wird gemäß § 112 Abs. 1 SGG in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht zunächst der Sachverhalt durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter dargestellt. Dieser Vortrag muss den Akteninhalt und die Schriftsätze erschöpfend wiedergeben. Kernstück der mündlichen Verhandlung ist die Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses.⁵⁷⁰ Mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruch auf rechtliches Gehör korrespondiert das einfachgesetzlich geforderte »Rechtsgespräch« des Richters mit den Beteiligten.⁵⁷¹ Es bildet den »Schwerpunkt richterlicher Arbeit auf dem Wege zur Rechtsfindung durch Richterspruch oder in dem Bemühen um eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits.«⁵⁷² Das Rechtsgespräch lässt sich definieren »als jede mündliche Äußerung des Gerichts bzw. des Richters in einem förmlichen Termin zu tatsächlichen und/oder rechtlichen Fragen der Streitsache, um den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.«⁵⁷³ Der Vorsitzende muss in Bezug auf alle noch nicht behandelten entscheidungserheblichen Sach- und Rechtsfragen dieser Pflicht nachkommen. Eine Erörterung der Streitsache darüber hinaus liegt dagegen im richterlichen Ermessen.⁵⁷⁴ In der mündlichen Verhandlung findet schließlich, sofern nicht bereits im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens geschehen, auch die Beweiserhebung statt.⁵⁷⁵

Mit dem Grundsatz der Mündlichkeit geht der Grundsatz der Unmittelbarkeit einher. Dieser besagt, dass die Verhandlung und die Beweisaufnahme unmittel-

569 Gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 SGG kann das Gericht nach vorheriger Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Eine Entscheidung nach Aktenlage und ohne mündliche Verhandlung kann gemäß § 126 SGG auch ergehen, wenn in einem Termin keiner der Beteiligten erscheint oder beim Ausbleiben von Beteiligten die erschienenen Beteiligten es beantragen. Auf diese Möglichkeit muss aber in der Ladung hingewiesen werden sein.

570 § 112 Abs. 2 SGG.

571 Vgl. *Ortloff*, NVwZ 2002, S. 1310, 1313; s. a. *Ortloff*, in: *Breidenbach/Henssler* (Hrsg.), *Mediation für Juristen*, S. 111, 116 f. Für den Zivilprozess *Laumen*, *Das Rechtsgespräch im Zivilprozeß*, S. 39 ff. und 147 ff. sowie *Weimar*, in: *Hoppe/Krawietz/Schulte* (Hrsg.), *Rechtsprechungslehre*, S. 283.

572 *Ortloff*, in: *Bierbrauer/Gottwald/Birnbreier-Stahlberger* (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit*, S. 233, 236.

573 *Ortloff*, NVwZ 2002, S. 1310, 1313.

574 Vgl. *Ortloff*, NVwZ 2002, S. 1310, 1313.

575 § 117 SGG.

bar vor dem erkennenden Gericht stattfinden müssen.⁵⁷⁶ »Das Gericht, das über den Rechtsstreit entscheidet, soll den zu beurteilenden Sachverhalt und die zu würdigenden Beweise aus eigener und unmittelbarer Wahrnehmung kennen.«⁵⁷⁷ Das Urteil kann entsprechend nur von den Richtern gefällt werden, die an der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben.⁵⁷⁸

Kommt es im Anschluss an die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme zu einem Urteil, so entscheidet das Gericht gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Wie jedes Gericht ist es bei seiner Entscheidung nur an das Gesetz und ihre darauf beruhende richterliche Überzeugung gebunden.⁵⁷⁹ Entsprechend seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, geht auch die freie richterliche Beweiswürdigung weiter als im Zivilprozess, da die gesetzlichen Beweisregeln und Regeln über die Verteilung der Beweisführungslast grundsätzlich nicht gelten.⁵⁸⁰

g) Grundsatz der Öffentlichkeit

Im sozialgerichtlichen Verfahren ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse grundsätzlich öffentlich.⁵⁸¹ Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung besagt, dass unbe-

576 Vgl. *Dapprich*, Das sozialgerichtliche Verfahren, S. 48 f.

577 Ebd. S.49.

578 Vgl. § 129 SGG. Es gibt aber Ausnahmen. Gemäß § 118 Abs. 1 SGG in Verbindung mit den §§ 361 f. ZPO, kann die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter stattfinden. Und gemäß § 106 Abs. 3 SGG kann der Vorsitzende bereits vor der mündlichen Verhandlung zum Beispiel Zeugen und Sachverständige vernehmen (Nr. 4) oder die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen und ausführen (Nr. 5).

579 Vgl. *Dapprich*, Das sozialgerichtliche Verfahren, S. 44.

580 Vgl. ebd. S. 45.

581 § 61 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 169 Satz 1 GVG. Gemäß § 61 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 171b Abs. 1 Satz 1 GVG kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Beteiligten oder Zeugen zur Sprache kommen. Hierzu zählen insbesondere Angaben über Gesundheit, Arbeitsverhältnis, Familienverhältnis und wirtschaftliche Verhältnisse (vgl. *Keller*, in: *Meyer-Ladewig/ders./Leitherer*, SGG, § 61, Rdnr. 3). Der Ausschluss erfolgt nur im Rahmen einer Interessenabwägung zwischen dem Schutz der persönlichen Sphäre und dem Interesse an öffentlicher Erörterung. Auch gemäß § 61 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 172 Nr. 2 GVG kann das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden.

teiligte Dritte die Möglichkeit haben müssen, der Verhandlung beizuwohnen.⁵⁸² Der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt nur vor dem erkennenden Gericht, d. h. vor dem Spruchkörper, der die Endentscheidung in der Sache und in der vom Gesetz vorgegebenen Besetzung zu treffen hat.⁵⁸³ Durch die Anordnung der Öffentlichkeit für die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht folgt mangels anderer Vorschriften im Umkehrschluss, dass alle anderen Verhandlungen nicht öffentlich sind,⁵⁸⁴ wie zum Beispiel der Erörterungstermin oder die Beweisaufnahme vor dem beauftragten oder ersuchten Richter.⁵⁸⁵ Auch in einem schriftlichen Verfahren ist die Öffentlichkeit bereits aus praktischen Gründen ausgeschlossen, da von der Öffentlichkeit keine Akteneinsicht genommen werden kann.⁵⁸⁶

Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist ein rechtsstaatlicher Grundsatz, der die Kontrolle des Verfahrensgangs durch die Allgemeinheit sicherstellt.⁵⁸⁷ Dadurch soll verhindert werden, dass »die gesamte Tätigkeit des Gerichts hinter verschlossenen Türen in ein Dunkel gehüllt und dadurch Missdeutungen und Argwohn ausgesetzt« ist.⁵⁸⁸ Die Allgemeinheit beschränkt sich auf die als Zuhörer Anwesenden und ist damit repräsentativ zu verstehen.⁵⁸⁹ Ein Schwerpunkt des Öffentlichkeitsgrundsatzes liegt nach heutigem Verständnis oft nicht mehr in der Kontrolle des konkreten einzelnen Verfahrens, sondern in der über den Einzelfall hinausgehenden Information der Allgemeinheit im Sinne einer allgemein kritischen Begleitung der Rechtsprechungstätigkeit.⁵⁹⁰

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, der freien Beweiswürdigung sowie der Öffentlichkeit auf die Entscheidungstätigkeit des Gerichts bezogen sind und damit keine unmittelbare Relevanz für die gerichtsinterne Mediation haben, die gerade darauf abzielt, dass die Konfliktparteien selbst die konfliktbeilegenden Entscheidungen treffen.

582 Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, § 169, Rdnr. 1.

583 Vgl. ebd. Rdnr. 10.

584 Vgl. ebd. Rdnr. 11.

585 Vgl. Beschluss vom BVerwG vom 27. Juli 1993, Buchholz 310 § 87 VwGO Nr. 8 und BVerwG NVwZ-RR 89, 167.

586 Vgl. *Dapprich*, Das sozialgerichtliche Verfahren, S. 47 f.

587 Vgl. *Kissel/Mayer*, GVG, § 169, Rdnr. 3 f.

588 RGSt 70, 109, 112; BGHSt 9, 280, 281; 21, 72, 73; 22, 297, 301.

589 Vgl. *Kissel/Mayer*, in: GVG, § 169, Rdnr. 3.

590 Vgl. ebd. Rdnr. 1.

IV. Gütliche Einigung vor Gericht

1. Aufgaben der Gerichte

Dem Bürger ist es im Rechtsstaat – von gesetzlich geregelten Ausnahmefällen abgesehen – verwehrt, sein wirkliches oder vermeintliches subjektives Recht sowohl gegenüber staatlichen Organen als auch gegenüber Mitbürgern mit Gewalt durchzusetzen.⁵⁹¹ Er muss es vielmehr vor staatlichen Gerichten erstreiten und es mit Hilfe der Staatsgewalt vollstrecken. Hierfür »bietet sich ein vom Staat zur Verfügung gestelltes und durchgeführtes Verfahren an, in dem dieser durch neutrale und unabhängige Organe den Streit der Parteien entscheidet und notfalls durch Einsatz seiner Machtmittel dafür Sorge trägt, daß das als richtig Erkannte auch verwirklicht wird.«⁵⁹² Dem Verbot der Privatgewalt und der Verstaatlichung der Rechtsdurchsetzung entspricht umgekehrt die staatliche Pflicht, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen und die Beachtung ihrer Rechte sicherzustellen, d. h. eine funktionstüchtige Rechtspflege zu gewährleisten.⁵⁹³ Das innerstaatliche Gewaltverbot und das staatliche Gewaltmonopol findet in der sie ausübenden Gerichtsbarkeit seine Ausprägung.⁵⁹⁴

Indem das gerichtliche Verfahren an die Stelle einer unkontrollierbaren Selbsthilfe tritt, den Rechtsstreit auf die sachlichen Streithemen begrenzt, in einen geregelten Verfahrensablauf einbettet und schließlich den Rechtsstreit endgültig durch eine verbindliche Entscheidung beendet, wird der Rechtsfrieden gewahrt und hergestellt.⁵⁹⁵ Vor allem in der Tatsache, dass Konflikte durch die verbindlichen und rechtskräftigen Entscheidungen zu Ende gebracht werden, wird eine wesentliche Aufgabe der Gerichte im Dienste des Rechtsfriedens gesehen. Die Rechtskraft von Entscheidungen, alle Arten von Ausschlussfristen von Rechtsmitteln und -behelfen sowie Rechtsmittelstreitwertgrenzen sind die Mechanismen, durch die eine weitere gerichtliche Auseinandersetzung verhindert wird. Rechtsinstitute wie die Bestandskraft oder die Verjährung können die gerichtliche Auseinandersetzung überhaupt verhindern.⁵⁹⁶ »Die Frage ist dann allerdings, ob die verschiedenen Mechanismen zur Beendigung weiterer gerichtli-

591 Subjektives Recht ist das im Einzelfall gewährte Recht. Während das objektive Recht die Gesamtheit aller Normen umfasst, wird mit dem subjektiven Recht eine Rechtsstellung bezeichnet, die einem Rechtssubjekt zur Durchsetzung seiner Interessen von der Rechtsordnung eingeräumt wird (vgl. Rüthers, Rechtstheorie, Rdnr. 60 ff.).

592 Grunsky, Grundlagen des Verfahrensrechts, S. 2.

593 Vgl. BVerfGE 74, 257, 261 f.

594 Vgl. BVerfGE 54, 277, 291.

595 Vgl. Wolf, Gerichtliches Verfahrensrecht, S. 15.

596 Vgl. Rottlenthner, in: FS Blankenburg, S. 683, 686 f.